

105. Muß der im Urkundenprozeße auf Widerspruch verurteilte Beklagte, wenn ihm die Ausführung seiner Rechte nicht vorbehalten

worden ist, zur Erlangung des Vorbehaltes die Ergänzung des Urtheiles nach §. 292 C.P.D. beantragen, oder kann er zu diesem Zwecke auch das Urtheil im Rechtsmittelwege anfechten?

C.P.D. §. 562.

I. Civilsenat. Urth. v. 7. März 1883 i. S. Br. (Bekl.) w. H. (Kl.)
Rep. I. 106/83.

I. Landgericht Rostock.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem auf Widerspruch im Urkundenprozeße verurteilten Beklagten war vom Landgerichte die Ausführung seiner Rechte nicht vorbehalten. Beklagter legte gegen das verurteilende Erkenntnis Berufung ein, ohne das Fehlen des Vorbehaltes zu rügen. Gegen das die Berufung als unbegründet zurückweisende Berufungsurteil legte er Revision ein, zu deren Begründung er unter anderem auch geltend machte, daß ihm jedenfalls die Ausführung seiner Rechte habe vorbehalten werden müssen. Das Reichsgericht hob das zweite Urtheil auf und erkannte zugleich in der Sache selbst auf Bestätigung des ersten Urtheiles mit der Maßgabe, daß dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten wurde.

Aus den Gründen:

„Das angefochtene Urtheil hat dem Beklagten, welchem das erste Erkenntnis die Ausführung seiner Rechte nicht vorbehalten hatte, diesen Vorbehalt nicht nachgelassen, weil Beklagter in dieser Richtung eine Beschwerde nicht erhoben habe. Dieser Grund ist unzutreffend. Beklagter hat in der Berufungsinstanz die kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragt und nach dem Thatbestande keineswegs auf den Vorbehalt Verzicht geleistet. Nach Stellung jenes Antrages bedurfte es nicht der Aufstellung einer besonderen Beschwerde in der hervorgehobenen Richtung; der zweite Richter wurde vielmehr durch denselben mit dem ganzen ihm vorliegenden Streitmaterial, mit allen den zuerkannten Ansprüchen betreffenden Streitpunkten befaßt. Vom Revisionsbeklagten ist geltend gemacht, daß das Fehlen des Vorbehaltes überhaupt nicht im Rechtsmittelwege angefochten werden könne, der Verurteilte vielmehr zur Erlangung des Vorbehaltes den Antrag auf Ergänzung des Urtheiles nach Vorschrift des §. 292 C.P.D. stellen müsse. Jedoch mit Unrecht. Das Recht des nach Widerspruch Verurteilten auf den Vorbehalt ist nicht

ein Haupt- oder Nebenanspruch im Sinne des §. 292 a. a. D. Es gehört vielmehr zu den Verteidigungsmitteln des Beklagten, insofern es bestimmt ist, den Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig zu erhalten und hierdurch dem Verurteilten die Geltendmachung sämtlicher Einwendungen zu ermöglichen. Das Recht auf den Vorbehalt ist mithin ein den zuerkannten Anspruch betreffender Streitpunkt, über welchen das Berufungsgericht nach §. 499 C. P. D. zu entscheiden hat, selbst wenn über diesen Punkt in erster Instanz nicht entschieden ist. Ist gleichwohl in §. 562 Abs. 2 C. P. D. zur Erlangung des Vorbehaltes der Weg des Ergänzungsurteiles zugelassen worden, so ist dies in der Erwägung geschehen, daß es unzweckmäßig sein würde, den Verurteilten, welcher sich der beschränkten Wirkung der im Urkundenprozesse ergangenen Verurteilung unterwerfen will, wegen des fehlenden Vorbehaltes zur Einlegung eines Rechtsmittels zu nötigen. Diesem Verhältnisse entspricht auch die Ausdrucksweise des §. 562 Abs. 2 a. a. D. Es ist hier nicht gesagt: so kommen wegen Ergänzung des Urteiles die Vorschriften des §. 292 a. a. D. zur Anwendung, es ist vielmehr die nach der Terminologie der Civilprozeßordnung keineswegs gleichbedeutende Wendung gebraucht: so kann die Ergänzung des Urteiles nach Vorschrift des §. 292 a. a. D. beantragt werden (vgl. §. 502 C. P. D.). Hiernach beruht das Urteil des Oberlandesgerichtes auf Verletzung des §. 499 C. P. D., weil über einen zur Entscheidung des Berufungsrichters stehenden Streitpunkt nicht entschieden worden ist. Es unterliegt mithin der Aufhebung.“ . . .